
S 16 AS 3357/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	3.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	<p>1. Die Voraussetzungen der Schlüssigkeit eines Konzepts im Rahmen der Angemessenheitsprüfung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II sind aufgrund der dazu vorhandenen umfangreichen Rechtsprechung des BSG nicht mehr klärungsbedürftig. Es handelt sich nicht um eine Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung (§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG).</p> <p>2. Die Frage des Beklagten, ob das von ihm verwendete Konzept zur Ermittlung der angemessenen Bedarfe für Unterkunft nach der Rechtsprechung des BSG schlüssig ist, zielt auf die Klärung eines Einzelfalls ab, die in keinem allgemeinen Interesse liegt.</p> <p>3. Divergenz im Sinne des § 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG liegt nicht vor, wenn Entscheidungen derselbe rechtliche Maßstab zugrundeliegt und das angefochtene Urteil nicht bewusst einen abweichenden Rechtssatz aufstellt, selbst wenn die Rechtsanwendung im Einzelfall zu einem abweichenden Ergebnis geführt hat.</p>
Normenkette	SGG § 144 Abs 2 SGB 2 § 22 Abs 1
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 16 AS 3357/18
Datum	14.04.2021
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 3 AS 1765/21 NZB
Datum	28.03.2022

3. Instanz

Datum -

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Berufung in dem Urteil des Sozialgerichts Heilbronn vom 14.04.2021 wird zurückgewiesen.

Der Beschwerdeführer trägt die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdegegners.

Gründe

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Berufung in dem Urteil des Sozialgerichts (SG) Heilbronn vom 14.04.2021, über die der Senat nach [Â§ 145 Abs. 4 Satz 1 SGG](#) durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung entscheidet, ist gem. [Â§ 145 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) statthaft.

1. Denn die Berufung ist nach [Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#) zulassungsbedürftig und das SG Heilbronn hat in der angefochtenen Entscheidung die Berufung nicht zugelassen.

Nach [Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) bedarf die Berufung der Zulassung in dem Urteil des SG oder auf Beschwerde durch Beschluss des Landessozialgerichts (LSG), wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 1. bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750 € oder 2. bei einer Erstattungsstreitigkeit zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Behörden 10.000 € nicht übersteigt. Das gilt nach [Â§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG](#) nicht, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft.

Der Beschwerdegegenstand richtet sich danach, was durch das angefochtene Urteil des SG versagt, also abgelehnt worden ist, und mit der Berufung weiterverfolgt wird. Dies ist durch Vergleich des vor dem SG beantragten Gegenstandes mit dem ausgeurteilten Gegenstand und dem in der Berufung weiterverfolgten Begehren zu bestimmen (Wehrhahn in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, Stand 05.11.2021, Â§ 144 Rn. 19; MKLS/Keller, SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 144 Rn. 14).

Vorliegend hat der Kläger mit seiner erfolgreichen Klage zum SG Heilbronn die Gewährung seiner tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) in Höhe von monatlich 495 € für den Zeitraum vom 01.08.2018 bis 31.07.2019 erreicht, nachdem ihm der Beklagte für August 2018 KdU in Höhe von monatlich (nur) 434 € (Bescheid vom 03.08.2018: Heizkosten 70 €, Grundmiete 310,45 €, kalte Nebenkosten 53,55 €) und für September 2018 bis einschließlich Juli 2019 KdU in Höhe von monatlich (nur) 446 € (Bescheid vom 05.10.2018: Heizkosten 70 €, Grundmiete 322,45 €, kalte Nebenkosten 53,55 €) gewährt hat. Der Beklagte ist mit Urteil vom 14.04.2021 zur Gewährung von

monatlich 495 € und damit einer noch ausstehenden Differenz in Höhe von 600 € für den streitigen Jahreszeitraum verurteilt worden und geht gegen diese Beschwerde vor. Der Beschwerdewert im Hauptsacheverfahren übersteigt deshalb nicht 750 € und die Berufung in der Hauptsache bedurfte der Zulassung, weil auch keine wiederkehrenden oder laufenden Leistungen mehr als ein Jahr im Streit stehen und kein Fall des [§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG](#) gegeben ist.

Die Beschwerde ist auch form- und fristgerecht im Sinne des [§ 145 Abs. 1 Satz 2 SGG](#) bei dem zuständigen LSG Baden-Württemberg eingelegt worden.

2. Die Beschwerde ist aber nicht begründet, da keiner der in [§ 144 Abs. 2 SGG](#) genannten Gründe für die Zulassung der Berufung vorliegt.

Nach [§ 144 Abs. 2 SGG](#) ist die Berufung zuzulassen, wenn 1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, 2. das Urteil von einer Entscheidung des LSG, des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder 3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung im Sinne des [§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#). Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache, wenn die zu treffende Entscheidung sich über den Einzelfall hinaus auswirkt (Breitenwirkung) und von der Antwort auf eine klärungsbedingte Rechtsfrage abhängt (Wehrhahn in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl., [§ 144 SGG](#), Stand: 05.11.2021, Rn. 31). Die hier relevante Rechtsfrage nach der Schärfe eines Konzepts im Rahmen der Angemessenheitsprüfung gem. [§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II](#) zur Ermittlung der angemessenen Bedarfe für Unterkunft ist aber nicht klärungsbedingend, da umfangreiche Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zur Angemessenheit der Kosten der Unterkunft besteht (BSG, Beschluss vom 21.01.2022 – [B 4 AS 272/21 B](#), juris Rn. 4 m.w.N.). Eine schon geklärte Rechtsfrage hat keine grundsätzliche Bedeutung mehr (Wehrhahn in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl., [§ 144 SGG](#), Stand: 05.11.2021, Rn. 32). Die Klärung der konkreten Frage des Beklagten, ob das von ihm verwendete Konzept zur Ermittlung der angemessenen Bedarfe für Unterkunft nach der Rechtsprechung des BSG schärfe ist, stellt einen Einzelfall dar und liegt nicht in einem über das Individualinteresse des Beklagten hinausgehenden, dem Erhalt der Einheit des Rechts sowie der Förderung der Weiterentwicklung des Rechts liegenden Interesse und damit in keinem allgemeinen Interesse.

Ferner weicht das angegriffene Urteil des SG Heilbronn vom 14.04.2021 nicht im Sinne des [§ 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG](#) von einer Entscheidung des LSG Baden-Württemberg, des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab. Der Beschwerdegrund der Divergenz dient vor allem der Wahrung der Rechtseinheit und setzt dementsprechend voraus, dass das Sozialgericht bewusst einen abweichenden Rechtssatz aufstellt, wohingegen die mögliche Unrichtigkeit einer Entscheidung im

Einzelfall nicht ausreicht, um eine auf eine DivergenzrÄ¼ge gestÄ¼tzte Berufungszulassung zu begrÄ¼nden. Vorliegend haben sowohl das SG Heilbronn als auch das LSG Baden-WÄ¼rttemberg (Urteile vom 21.07.2021 â [L 3 AS 2813/19](#) und [L 3 AS 1027/19](#), juris) ihren Entscheidungen zur AngemessenheitsprÄ¼fung der KdU gem. [Â§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II](#) die Rechtsprechung des BSG zum schlÄ¼ssigen Konzept zugrunde gelegt und damit denselben rechtlichen MaÃstab gewÄ¼hlt. Dass das SG Heilbronn nach seiner WÄ¼rdigung des Sachverhalts zu einer anderen Bewertung der SchlÄ¼ssigkeit des Konzepts des Beklagten gelangt ist, ist Folge der Rechtsanwendung durch das SG Heilbronn im vorliegenden Einzelfall, welches damit aber keinen abweichenden Rechtssatz aufgestellt hat. Soweit sich die Beschwerde auf die behauptete Unrichtigkeit der Bewertung der SchlÄ¼ssigkeit des Konzepts der Beklagten durch das SG Heilbronn im vorliegenden Einzelfall stÄ¼tzt, kÄ¼nnen mÄ¼gliche Fehler der Rechtsanwendung im Einzelfall die Zulassung der Berufung nicht rechtfertigen (vgl. BSG, Beschluss vom 21.01.2022 â [B 4 AS 272/21 B](#), juris Rn. 6 m.w.N.). Denn Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht die PrÄ¼fung der materiellen RechtmÄ¼Ãigkeit der angegriffenen Entscheidung, sondern lediglich die PrÄ¼fung der in [Â§ 144 Abs. 2 SGG](#) abschlieÃend geregelten BerufungszulassungsgrÄ¼nde. Nur ergÄ¼nzend ist noch darauf hinzuweisen, dass die Urteile des LSG Baden-WÄ¼rttemberg vom 21.07.2021 (Az. [L 3 AS 2813/19](#) und [L 3 AS 1027/19](#)) mehrere Monate nach VerkÄ¼ndung des Urteils des SG am 14.04.2021 ergangen sind, so dass dieses die genannten Urteile des LSG Baden-WÄ¼rttemberg bei seinen Entscheidungen naturgemÄ¼Ã nicht berÄ¼cksichtigen konnte (vgl. BSG, Beschluss vom 08.09.2015 â [B 1 KR 34/15 B](#), juris Rn. 4; Wehrhahn in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl., [Â§ 144 SGG](#), Stand: 05.11.2021, Rn. 34, 35).

Soweit die Rechtsprechung des BSG auch eine nachtrÄ¼gliche Divergenz zulÄ¼sst, wenn eine â die grundsÄ¼tzliche Bedeutung der Rechtssache klÄ¼rende â obergerichtliche (abweichende) Rechtsprechung erst nach Erlass der angegriffenen erstinstanzlichen Entscheidung aber noch vor Ablauf der Rechtsmittel- bzw. RechtsmittelbegrÄ¼ndungsfrist ergangen ist (vgl. BSG, Beschluss vom 08.09.2015 â [B 1 KR 34/15 B](#), juris Rn. 4-7; BeckOK SozR/Jungeblut, 63. Ed. 1.12.2021, [SGG Â§ 144](#) Rn. 41) liegen diese Voraussetzungen nach dem soeben Dargelegten hier gerade nicht vor. Zudem sind die Urteile des LSG Baden-WÄ¼rttemberg vom 21.07.2021 (Az. [L 3 AS 2813/19](#) und [L 3 AS 1027/19](#), juris) auch auÃerhalb der nur bis zum 20.05.2021 laufenden Rechtsmittelfrist ergangen.

Es liegt ferner kein im Sinne des [Â§ 144 Abs. 2 Nr. 3 SGG](#) der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel vor, auf dem die Entscheidung beruhen kÄ¼nnte. Ein solcher wurde auch nicht geltend gemacht.

Nach alledem war die Nichtzulassungsbeschwerde zurÄ¼ckzuweisen.

3. Die Entscheidung Ä¼ber die Kosten des Beschwerdeverfahrens beruht auf einer entsprechenden Anwendung des [Â§ 193 SGG](#).

4. Dieser Beschluss ist nach [Â§ 177 SGG](#) nicht mit der Beschwerde anfechtbar. Mit seinem Erlass wird die angegriffene Entscheidung gemÄ¼Ã [Â§ 145 Abs. 4 Satz 4](#)

[SGG](#) rechtskräftig.

Erstellt am: 25.08.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024